

Stellungnahme(n) (Stand: 05.02.2019)

Sie betrachten: Bruchstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB - VBP
Zeitraum: 30.01.2019 - 08.03.2019

Behörde:	Stadt Herne: Stadtentwässerung Herne - SEH
Frist:	08.03.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sebastian Kaddoura, am: 04.02.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf die Erschließungsplanung Bruchstraße erhalten Sie anbei folgende Stellungnahme bzw. Auflagen:</p> <p>Die geplante Entwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des §55 (2) WHG bzw. §44 (2) LWG NRW ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten (z.B. durch Versickerung) oder in den Holthäuser Bach einzuleiten. Hierfür ist eine Beteiligung der Unteren Wasserbehörde zwingend erforderlich. Falls die vorhandenen Böden keine Versickerung erlauben (Nachweis durch Baugrunduntersuchung) und eine Ableitung in den Holthäuser Bach ausgeschlossen ist, darf das Regenwasser gedrosselt mit 10 l/s*ha in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Das Schmutzwasser darf ungedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Falls hierfür der bestehende Anschlusskanal des Grundstücks genutzt werden soll, ist dieser einer Zustands- und Funktionsprüfung zu unterziehen. Es ist ein Überflutungsnachweis lt. DIN EN 1986-100zuführen (bei abflusswirksamen Flächen > 800m²).</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-